

Haushaltssatzung der Stadt Friedrichsthal für die Haushaltsjahre 2018/2019

Aufgrund der §§ 87 des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes - KSVG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert am 14. Mai 2014 (Amtsbl. S. 172), hat der Stadtrat am 25. April 2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2018/2019 wird festgesetzt

<u>1. im Ergebnishaushalt mit</u>		2018	2019
dem Gesamtbetrag der Erträge	auf	16.395.652 €	16.777.509 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen	auf	17.798.864 €	17.687.228 €
im Saldo der Erträge und Aufwendungen	auf	- 1.403.212 €	- 909.719 €
 <u>2. im Finanzaushalt mit</u>			
den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	auf	278.181 €	144.700 €
den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	auf	605.781 €	682.300 €
dem Saldo aus Investitionstätigkeit	auf	- 327.600 €	- 537.600 €
 den Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	auf	835.495 €	632.600 €
den Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	auf	267.000 €	277.248 €
dem Saldo aus Finanzierungstätigkeit auf		568.495 €	355.352 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen wird festgesetzt	auf	2018 327.600 €	2019 537.600 €
---	-----	--------------------------	--------------------------

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt	auf	2018 40.000.000 €	2019 40.000.000 €.
--	-----	-----------------------------	------------------------------

§ 5

Das Eigenkapital ist aufgebraucht. Die Inanspruchnahme von Mitteln der Ausgleichsrücklage und der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnishaushaltes ist daher nicht möglich.

§ 6

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

		2018	2019
<u>1. Grundsteuer</u>			
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)		300 v.H.	300 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)		460 v.H.	460 v.H.
<u>2. Gewerbesteuer</u>			
		455 v.H.	455 v.H.

§ 7

Es gilt der vom Stadtrat am 21.03.2018 beschlossene Stellenplan.

§ 8

Es gilt der vom Stadtrat am 21.03.2018 beschlossene Sanierungshaushalt.

Friedrichsthal, den 25.04.2018

gez. R. Schultheis
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2018/2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 82a Abs. 2 Satz 7 und § 92 Abs. 2 KSVG erforderlichen Genehmigungen zu den Festsetzungen in § 2 und § 8 sind erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:

„Im Rahmen der Haushaltssatzung 2018/2019 der Stadt Friedrichsthal genehmige ich gem. § 82a Abs. 2 Satz 7 KSVG den am 21.03.2018 beschlossenen Sanierungshaushalt für die Jahre 2018 und 2019

und für das Haushaltsjahr 2018 gem. § 92 Abs. 2 KSVG den Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen in Höhe von 327.600,-- €, für das Haushaltsjahr 2019 gem. § 92 Abs. 2 KSVG den Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen in Höhe von 537.600,-- €.

St. Ingbert, 12. Oktober 2018
Im Auftrag

Thomas Kreuzsch“

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 22. Oktober 2018 bis einschließlich 09. November 2018 im Rathaus, Zimmer 220, öffentlich aus.

Die Auslegung erfolgt von montags bis freitags jeweils in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und montags bis donnerstags jeweils in der Zeit von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr.

Friedrichsthal, den 18. Oktober 2018

gez. R. Schultheis
Bürgermeister